

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischinger Straße 17, Postfach 39
Telefon (02635) 2521-0, Telefax (02635) 2521-350, Telex 18313
Parteienverkehr: Dienstag 07.30-12.00 Uhr, 13.00-15.00 und 16.30-18.00 Uhr
Freitag 07.30-12.00 Uhr

BH Neunkirchen, 2620

An die
Firma Neusiedler AG

Schießstattgelände 4
3363 Ulmerfeld-Hausmening

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.



Beilagen

9-N-39119/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben.

Bezug

Bearbeiter (02635) 25 21
Dr. Gamperl DW 150

Datum
16. Juli 1991

Betrifft

1 Rotbuche, Grundstück Nr. 1084/3, KG Stuppach;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erklärt die auf dem Grundstück Nr. 1084/3, EZ 263, KG Stuppach, stehende Rotbuche zum Naturdenkmal.

Das Begehren des Grundeigentümers, von der Naturdenkmalerklärung abzusehen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NO Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500.

Begründung

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Sachverständige für Naturschutz hat zum Antrag auf Unterschutzstellung der Rotbuche auf dem Grundstück Nr. 1084/3, KG Stuppach, folgendes Gutachten erstellt:

"Bei dem zu erklärenden Naturdenkmal handelt es sich um eine ca. 30 m hohe geschlitzblättrige Rotbuche mit einem Stammumfang von etwa 4,70 m und einem Alter von weit über 100 Jahren. Es handelt sich um eine seltene Rarität der Rotbuche mit einer besonders schönen Baum- und Kronenform, welche als prägendes Element auf dem Grundstück stockt."

Der Grundeigentümer hat sich gegen die Erklärung zum Naturdenkmal mit der Begründung ausgesprochen, da er das erwähnte Grundstück in Zukunft für die Ausweitung des Werksbetriebes der Gesellschaft benötigen wird. Darüber hinaus würde die von der Behörde geplante Maßnahme eine Verwertung des Grundstückes schon grundsätzlich vereiteln, da dadurch die bauliche Nutzbarkeit desselben erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird, sodaß dadurch das Eigentumsrecht an der genannten Liegenschaft unzumutbar beeinträchtigt wird.

Auf Grund der oben angeführten Gesetzesbestimmung und des schlüssigen Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz ist die Naturschutzbehörde in Vollstreckung des öffentlichen Interesses verpflichtet, trotz Einwände des Grundeigentümers die gegenständliche Rotbuche auf dem Grundstück Nr. 1084/3, EZ 283, KG Stuppach, zum Naturdenkmal zu erklären.

Liegen nämlich die Voraussetzungen für diese Erklärung vor, hat die Behörde ohne Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung zu entscheiden.

Das Begehren der Grundeigentümerin mußte daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen eingebracht werden.
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben).
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ergeht weiters an

2. die Gemeinde 2640 Gloggnitz.
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien.

Ergeht zur Kenntnis an

4. den Gendarmerieposten 2640 Gloggnitz.
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD-N, Wallnerstraße 4, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. H a l l b a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
